

Zwischenstand auf dem Weg zur Entgeltordnung

Auf dem Weg zu einer Entgeltordnung zum TVöD haben VKA und Gewerkschaften einen wichtigen Zwischenstand erreicht. Die Tarifparteien haben sich auf ein „Gemeinsames Papier zum Verhandlungsstand zur neuen Entgeltordnung zum TVöD“ verständigt, in dem wesentliche Kernpunkte der Entgeltordnung für die weiteren Verhandlungen festgelegt sind. Die Mitgliederversammlung der VKA hat diesem Weg in ihrer Sitzung am 22. November 2013 zugestimmt. Die Zustimmung der Gewerkschaften ver.di und dbb liegt ebenfalls vor.

Seit Herbst 2011 haben Vertreter der VKA und der Gewerkschaften um die Struktur und die wesentlichen Inhalte der Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA gerungen. Über die letzten offenen Punkte haben sie sich in einem Treffen auf Spitzenebene am 21. Oktober 2013 verständigt.

Das „Gemeinsame Papier“

Das „Gemeinsame Papier“, das unter **Gesamteinigungsvorbehalt** steht, fasst die bisherigen Ergebnisse zusammen. Bestandteile des Papiers sind u.a.

- die künftigen allgemeinen Tätigkeitsmerkmale,
- die allgemeinen Eingruppierungsvorschriften,
- die Regelungskompetenzen auf der Landesebene,
- die Struktur der Entgeltordnung.

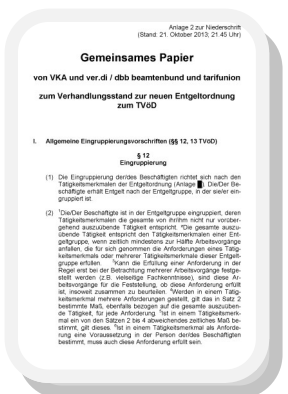
Zum Gesamtpaket der Verständigung vom 21. Oktober 2013 gehört auch die künftige stufengleiche Höhergruppierung, die nach Inkrafttreten der Entgeltordnung eingeführt werden soll.

Hinweis für die Arbeitgeber

Das „Gemeinsame Papier“ ist ein Zwischenstand für die weiter zu führenden Verhandlungen. Ein Zeit-

punkt für ein Inkrafttreten der Entgeltordnung ist bislang nicht vereinbart. Ein vorzeitiges Inkrafttreten für einzelne Bestandteile ist nicht vorgesehen.

Für die Arbeitgeber ergibt sich in der Praxis in den Verwaltungen und Unternehmen kein aktueller Handlungsbedarf; es verbleibt zunächst bei den jetzigen Eingruppierungsregelungen.



Das Wichtigste in Kürze

„Gemeinsames Papier“ vom 21. Oktober 2013 als Grundlage der weiteren Verhandlungen für die Entgeltordnung zum TVöD.

Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der VKA am 22. November 2013.

Noch keine Gesamteinigung.

Kein Inkrafttreten einzelner Bestandteile vorab.

Inhalt des Papiers: **Grundsätze und Struktur der Entgeltordnung, Aufbau der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale und Zuordnung der Eingruppierungsmerkmale zu den EG des TVöD, stufengleiche Höhergruppierung (Rechtsvorbehalt).**

Weitere Verhandlungen stehen noch aus.

Gesamteinigungsvorbehalt.

Angemessene Kompensation für die Kosten; auch für die Neuregelung der Höhergruppierung.

Der Einigungsstand im „Gemeinsamen Papier“

Die geplanten neuen Eingruppierungsregelungen orientieren sich stark am jetzigen Recht. Dabei konnten die Vorstellungen, die frühere Aufteilung in Arbeiter und Angestellte auch bei der Eingruppierung vollständig zu überwinden und für die beiden früheren Statusgruppen einheitliche allgemeine Tätigkeitsmerkmale zu vereinbaren, nicht durchgesetzt werden.

Das Festhalten an den bisher bekannten Rechtsbegriffen, wie z.B. gründliche und vielseitige Fachkenntnisse oder besondere Schwierigkeit und Bedeutung, schafft dabei Anwendungssicherheit.

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Die künftigen allgemeinen Tätigkeitsmerkmale folgen weitgehend den bisherigen ersten allgemeinen Fallgruppen und den Oberbegriffen aus dem bisherigen Arbeiterrecht (Lohngruppenverzeichnisse). Zum grundsätzlichen Aufbau siehe rechter Kasten.

Büro-, Buchhalterei- sowie sonstiger Innen- und Außendienst

Neu ist, dass die Entgeltgruppen 4 und 7, die bislang ausschließlich den ehemaligen Arbeitern vorbehalten sind, künftig auch im allgemeinen Verwaltungsdienst genutzt werden können:

- die EG 4 bei Vorliegen schwieriger Tätigkeiten,
- die EG 7 bei Heraushebung aus der EG 6 durch ein Fünftel selbständiger Leistungen.

In Entgeltgruppe 5 wird neben einem Merkmal, das auf das Erfordernis gründlicher Fachkenntnisse abstellt, ein allgemeines Merkmal für dreijährig Ausgebildete mit entsprechender Tätigkeit geschaffen.

Die bisherige Entgeltgruppe 9, in der die früheren Angestellten der VergGr. Vc mit Aufstieg nach VergGr. Vb bis hin zur VergGr. IVb zusammengefasst sind, wird in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c aufgeteilt. Diese Spreizung soll künftig eine bessere Differenzierung der Eingruppierung im Bereich der bisherigen Entgeltgruppe 9 ermöglichen.

In der neuen Entgeltgruppe 9b sind zwei Merkmale vorgesehen: Zum einen für Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leis-

tungen erfordern, und zum anderen für Fachhochschul- und Bachelorabsolventen mit entsprechenden Tätigkeiten.

Die bisherige Ausbildungs- und Prüfungspflicht bleibt grundsätzlich im bisherigen Umfang und Geltungsbereich erhalten.

Handwerkliche Tätigkeiten

Neu ist, dass die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale - anders als bisher der Rahmentarifvertrag zu § 20 BMT-G - unmittelbar eingruppierend sein sollen. Bisher vereinbarte Beispiele und Ferner-Merkmale gelten bis zu einer Neuvereinbarung fort.

In der Entgeltgruppe 4 ist ein neues Merkmal für Beschäftigte mit „schwierigen Tätigkeiten“ vorgesehen. Die übrigen

Aufbau allgemeine Tätigkeitsmerkmale

EG 1

Bereits tarifiert

EG 2 bis 12

Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innen-/ Außendienst

Merkmale vergleichbar erste Fallgruppen BAT
Öffnung der EG 4 und 7 für alle Beschäftigten
EG 5 bis 9a: zusätzlich 3jährige Ausbildung und entspr. Tätigkeit
Spreizung der EG 9 in 9a, 9b und 9c
EG 9b bis 12: zusätzlich Fachhochschule einschl. Bachelor mit entspr. Tätigkeit

EG 2 bis 9a

Handwerkliche Tätigkeiten

Merkmale folgen -redaktionell angepassten- bisherigen Lohngruppenverzeichnissen

EG 13 bis 15

Merkmale vergleichbar erste Fallgruppen BAT
Wissenschaftliche Hochschule einschl. Master und entspr. Tätigkeit

allgemeinen Tätigkeitsmerkmale orientieren sich bis zur Entgeltgruppe 7 an den bisherigen Lohngruppenverzeichnissen.

Die vorhandenen Regelungen zu verwaltungs- oder betriebseigenen Prüfungen bleiben bestehen.

Ergänzung durch Regelungskompetenz auf der Ebene der kommunalen Arbeitgeberverbände

Die Eingruppierung der Beschäftigten wird grundsätzlich auf der Bundesebene geregelt. In den Sparten Verwaltung, Flughäfen und Entsorgung können für handwerkliche Tätigkeiten, die den ehemaligen Arbeitertätigkeiten entsprechen, auf der Landesebene ergänzend zu den allgemeinen Eingruppierungsmerkmalen Beispiele und Ferner-Merkmale vereinbart werden. Dies gilt auch für die Ausfüllung der Entgeltgruppen 8 und 9a durch abschließende Aufzählung von Tätigkeiten in landesbezirklichen Tarifverträgen.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung

Zu den bisherigen wissenschaftlichen Hochschulabschlüssen kommt der Master-Abschluss hinzu.

Weitere Regelungen

Die Eingruppierungsvorschriften (§§ 12, 13 TVöD) entsprechen redaktionell angepasst den früheren §§ 22, 23 BAT/BAT-O.

Die Struktur der Entgeltordnung für den Bereich der VKA folgt der spartenbezogenen Ausgestaltung des TVöD. Sie wird in einen Allgemeinen Teil und spartenbezogene Besondere Teile untergliedert. Für die einzelnen Sparten werden jeweils durchgeschriebene Fassungen erstellt.

Spezielle Eingruppierungsmerkmale haben Vorrang vor den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen.

Wichtig für die Arbeitgeber: Es bleibt beim Begriff des „engen Sonstigen“ (Beschäftigte, die nicht über eine geforderte Ausbildung verfügen, aber die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben). Der „Sonstige Beschäftigte“ soll im Grundsatz auf alle Eingruppierungsmerkmale mit Ausbildungsbezug Anwendung finden.

Streichung, Zuordnung, Verhandlung

Beim Umgang mit den bisherigen Eingruppierungsmerkmalen haben sich die Tarifparteien auf folgendes verständigt:

1. Überholte spezielle Eingruppierungsmerkmale werden gestrichen.

2. Beizubehaltende spezielle Eingruppierungsmerkmale werden den Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet, soweit nicht besondere Verhandlungen zu führen sind. Dazu ist eine Zuordnungsliste entwickelt worden.

3. Besondere Verhandlungen sind für sieben Bereiche verabredet:

- Gesundheit
- Datenverarbeitung / IT
- Rettungsdienst / Feuerwehr
- Sparkassen
- Meister / Techniker / Ingenieure
- Schulhausmeister
- Bezügerechner, Fleischuntersuchung, Bäder, Vollstreckung

Die Verhandlungen sollen im Dezember 2013 beginnen.

Erklärung der Gewerkschaften

Die Gewerkschaften haben eine Erklärung abgegeben, dass Herabgruppierungen sowie eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung ausgeschlossen sein und Höhergruppierungen nur auf Antrag des Beschäftigten erfolgen sollen.

Die Tabellenwerte beruhen auf dem Stand von Dezember 2012 und müssen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch angepasst werden.

Spreizung der EG 9: Geplante Tabellenwerte

(Angaben in Euro monatlich; Stand: Dezember 2012)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 9a	2.369,33	2.599,33	2.761,04	3.120,19	3.199,33	3.400,79
EG 9b	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	3.727,47
EG 9c	2.600,00	2.830,00	3.100,00	3.300,00	3.600,00	3.730,00

Stufengleiche Höhergruppierung

Im Zuge der Entgeltordnung soll auch die Stufenzuordnung bei Höhergruppierungen geändert werden. Zwei Monate nach Inkrafttreten der Entgeltordnung sollen Höhergruppierungen einheitlich stufengleich erfolgen, ausgenommen bleiben nur Höhergruppierungen von der Entgeltgruppe 1 in die 2. Auch hierauf haben sich die Tarifparteien im Termin der Steuerungsgruppe am 21. Oktober 2013 verständigt.

Die TVöD-Tabelle lässt gleichmäßig hohe Höhergruppierungsgewinne nicht zu. Ursache ist, dass bei der Einführung des TVöD die früheren unterschiedlich gestalteten Vergütungs- und Lohn Tabellen zusammengeführt werden mussten, was zu einer unsystematischen Tabelle geführt hat.

Bei einer Höhergruppierung werden die Beschäftigten derzeit derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr

bisheriges Tabellenentgelt erhalten. Dies kann die bisherige, aber auch eine niedrigere Stufe sein. Mindestens erhalten die Beschäftigten als Höhergruppierungsgewinn einen Garantiebtrag.

Von den Gewerkschaften war die Forderung auf künftig durchgängige stufengleiche Höhergruppierung eingebracht worden. Nach intensiver interner Diskussion hat dem die VKA zugestimmt, nicht zuletzt, um die von den Gewerkschaften seit Beginn der Eingruppierungsverhandlungen geforderte Senkung der Anforderungen an den „sonstigen“ Beschäftigten abzuwehren.

Die Mitnahme der Stufenlaufzeit ist ausdrücklich ausgeschlossen worden.



Niederschriftlich ist zudem festgehalten, dass die Mehrkosten durch die stufengleiche Höhergruppierung in die Kompensation zur Entgeltordnung einzubeziehen sind.

Weiterhin steht die Neuregelung unter dem Vorbehalt, dass sich bis zur abschließenden Tarifierung aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung keine rechtlichen Bedenken gegen die stufengleiche Höhergruppierung ergeben.

Kosten der Entgeltordnung

Die Tarifparteien haben eine angemessene Kompensation der Entgeltordnung vereinbart. Dies schließt die Mehrkosten infolge der künftigen stufengleichen Höhergruppierung ausdrücklich ein.

Die möglichen Kostenwirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht berechnet werden. Es stehen in sieben

Bereichen noch Verhandlungen aus. Eine Gesamteinigung zur neuen Entgeltordnung liegt damit noch nicht vor.

Von daher wird es darauf ankommen, zu gegebener Zeit verlässliche Kostenabschätzungen aus allen Sparten – den Verwaltungen und Unternehmen – zu erhalten.

Weitere Informationen

Die Ausgaben der VKA-Tarifinfos stehen auf: www.vka.de.

Mitglieder der kommunalen Arbeitgeberverbände erhalten weitergehende Informationen direkt bei ihrem KAV. Kontaktdaten unter: www.vka.de/mitgliedverbaende

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), Allerheiligentor 2-4, 60311 Frankfurt. Hauptgeschäftsführer: Manfred Hoffmann; info@vka.de.